

ENTWURF

Landesverordnung
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes
für die Wassergewinnungsanlagen
der ... in ...
(Wasserschutzgebietsverordnung ...)

Vom ...

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 des Landeswassergesetzes (LWG) verordnet das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen der ... [=Begünstigter i.S.v. § 51 I 2 WHG neu] in ... das Wasserschutzgebiet ... festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), / die in die Zonen III A und III B aufgeteilt ist, / sowie in die engere Schutzzone (Zone II) und in den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet und seine Zonen werden wie folgt umgrenzt:

1. Zone III B äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebietes.
Die Grenze der Zone III B verläuft
 - a) im Norden ...
 - b) im Osten ...
 - c) im Süden ...
 - d) im Westen ...;
2. Zone III B innere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze der Zone III A. Die Grenze der Zone III B verläuft
 - a) im Norden ...
 - b) im Osten ...
 - c) im Süden ...

- d) im Westen ...;
3. Zone III A äußere Grenze, zugleich (teilweise) äußere Grenze des Wasserschutzgebiets und innere Grenze der Zone III B. Die Grenze der Zone III A verläuft
- a) im Norden ...
- b) im Osten ...
- c) im Süden ...
- d) im Westen ... ;
4. Zone II äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone III A. Die Grenze der Zone II verläuft
- a) im Norden ...
- b) im Osten ...
- c) im Süden ...
- d) im Westen ...;
5. Zone I äußere Grenze, zugleich innere Grenze der Zone II. Die Zone I umfasst / die / Fläche in einem Radius von 10 m um jeden Brunnen. Die Brunnen sind auf folgenden Flurstücken belegen:
- a) Flurstück ... , Flur ... , Gemarkung ...
- b) Flurstück ... , Flur ... , Gemarkung ...
- c) Flurstück ... , Flur ... , Gemarkung ...
- d) Flurstück ... , Flur ... , Gemarkung

Anl.1 In der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Karte ist das Wasserschutzgebiet schwarz umrandet dargestellt.

(4) Die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen ergibt sich aus einer Karte im Maßstab 1 : 5.000. Die Karte liegt vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bei

1. der Landrätin oder dem Landrat des Kreises ... /den Landrätinnen oder den Landräten der Kreise ... ,
2. der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister der Stadt ... /den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der Städte ... und
3. der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher des Amtes ... /den Amtsvorsteherinnen oder den Amtsvorstehern der Ämter ...

aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Begriffe

(1) Zur landwirtschaftlichen Nutzung gehört die Gewinnung von Pflanzen und Pflanzenteilen mit Hilfe der Naturkräfte im Erwerbsgartenbau.

(2) Stickstoffhaltige Düngemittel sind flüssige und feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie flüssige und feste stickstoffhaltige Mineraldünger einschließlich Mischungen aus diesen. Flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Gülle, Jauche, Geflügelkot einschließlich Geflügeltrockenkot, Silagesickersaft und flüssige Sekundärrohstoffdünger. Feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind insbesondere Festmist, fester Geflügelkot mit Einstreu und feste Sekundärrohstoffdünger, wie Klärschlamm und Kompost.

(3) Moorböden sind Böden mit einem Humusgehalt von mindestens 30 Gewichtsprozenten in einer Mächtigkeit von mindestens 30 cm in der obersten Bodenschicht.

(4) Landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzte Acker- und Grünlandflächen sind Schläge mit einer Größe von mindestens 0,3 ha.

(5) Dauergrünland ist ein Grünland-Bestand aus einer Artenkombination von ausdauernden Gräsern, Kräutern und Leguminosen, der länger als fünf Hauptnutzungsjahre ohne Umbruch auf demselben Schlag steht. Bei einer Standzeit von mehr als zwei und bis zu fünf Hauptnutzungsjahren handelt es sich um Ackergrünland. Ackergras ist ein Gräserbestand mit einer Nutzungsdauer von bis zu zwei Hauptnutzungsjahren.

(6) Umbruch ist jede mechanische, flächenhafte Zerstörung der Grünlandnarbe. Hierunter fallen nicht die Nachsaat- und Direktsaatverfahren.

(7) Tiefenumbruch ist das Unterfahren eines mindestens 60 cm tiefen Bodenbereiches.

§ 3 Anlagen

Die Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.

§ 4 Schutz der Zone III B

(1) In der Zone III B ist es genehmigungspflichtig,

1. Kohle-, Öl- oder Kernkraftwerke zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Güterumschlagplätze für wassergefährdende Stoffe im Sinne von § 62 Abs. 3 WHG, die der Wassergefährdungsklasse (WGK) 2 und 3 im Sinne von Ziffer 2 der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe vom 17. Mai 1999 (BAnz. Nr. 98a vom 29. Mai 1999), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 27. Juli 2005 (BAnz. Nr. 142a vom 30. Juli 2005) angehören, sowie Flugplätze anzulegen oder wesentlich zu ändern,

3. Anlagen zur unterirdischen behälterlosen Lagerung (Tiefspeicherung) wassergefährdender Stoffe anzulegen oder wesentlich zu ändern,
4. Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme zu errichten oder wesentlich zu ändern,
5. Schießplätze und Golfplätze einzurichten oder wesentlich zu ändern,
6. Anlagen zum Lagern und Behandeln von Autowracks, Kraftfahrzeugschrott und Altreifen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
7. Erdaufschlüsse, durch die die Grundwasserüberdeckung wesentlich vermindert wird, vorzunehmen,
8. einen Tiefenumbruch vorzunehmen.

(2) In der Zone III B ist es verboten,

1. Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen (§ 62 Abs. 3 WHG) der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. Abfallbeseitigungsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien beim Bau von Anlagen insbesondere des Straßen-, Wasser-, Schienen- und Luftverkehrs und von Lärmschutzdämmen zu verwenden,
4. Rückstände aus Wärmekraftwerken und Abfallverbrennungsanlagen, Hochofenschlacken und Gießereisande außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern oder abzulagern,
5. Abwasser in den Untergrund einzuleiten, zu versickern, verrieseln oder zu verregnen; dies gilt nicht für Niederschlagswasser, für die Untergrundverrieselung von gereinigtem Abwasser aus Kleinkläranlagen, sofern eine Ableitung in ein Oberflächengewässer nicht möglich ist, sowie für Abwasser, das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigt ist und dazu bestimmt ist, zu Zwecken der Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden,
6. feste oder flüssige Dünge-, Futter- oder Pflanzenschutzmittel sowie Sekundärrohstoffdünger, insbesondere Klärschlamm oder Kompost außerhalb von Gebäuden, flüssigkeitsdichten Anlagen oder Silagewickelballen zu lagern; ausgenommen davon ist Kompost aus der Gehölzproduktion, die Kompostierung in Hausgärten, die Lagerung von Kalk sowie die Lagerung von Futtermitteln, bei denen keine Sickersäfte anfallen,
7. Dauergrünland umzubrechen oder in Ackerland umzuwandeln,
8. in der Zeit vom 1. August, bei Winterraps vom 1. September, bis zum 28. Februar des folgenden Jahres organische stickstoffhaltige Düngemittel auszubringen oder einzuarbeiten; auf Grünland und mit winterharten Hauptkulturen bestellten Ackerflächen ist die Ausbringung bereits ab dem 1. Februar zulässig; die Ausbringung und Einarbeitung von Festmist, Geflügelmist ausgenommen, ist bereits ab dem 1. Dezember wieder zulässig.

(3) Für Anlagen der Gefährdungsstufe C gemäß § 6 Abs. 3 der Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) vom 29. April 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 448, ber. S. 592), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 2. Sep-

tember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 572, hat die Betreiberin oder der Betreiber ein Anlagenkaster zu erstellen. § 11 VAWS gilt entsprechend.

§ 5 Schutz der Zone III A

(1) In der Zone III A ist es genehmigungspflichtig,

1. die in § 4 Abs. 1 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Zwischenlager für Abfälle, ausgenommen die Sammlung und Bereitstellung von Abfällen zur Entsorgung, sowie Anlagen zur Verwertung von Abfällen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
3. Kleingartenanlagen einzurichten oder wesentlich zu ändern,
4. Erwerbsgartenbaubetriebe, ausgenommen der Feldgemüseanbau, einzurichten oder ihre Betriebsweise wesentlich zu ändern,
5. Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln der WGK 2 und 3 zu errichten oder wesentlich zu ändern, sowie stillgelegte Anlagen über einen Zeitraum von mehr als sechs Monaten bestehen zu lassen,
6. Friedhöfe zu erweitern oder neu anzulegen,
7. Motorsportanlagen anzulegen oder wesentlich zu ändern sowie Motorsportveranstaltungen außerhalb bestehender Motorsportanlagen durchzuführen,
8. auswasch- oder auslaugbare wassergefährdende Materialien außerhalb von dafür zugelassenen Anlagen zu lagern,
9. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten, sofern das Gewässer anschließend die Zone II durchfließt,
10. Steine, Erden oder andere oberflächennahe Rohstoffe zu gewinnen,
11. Fischteiche herzustellen oder wesentlich zu ändern.

(2) In der Zone III A ist es verboten,

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen der WGK 2 mit mehr als 100 m³ Inhalt und der WGK 3 mit mehr als 10 m³ Inhalt zu errichten oder zu erweitern,
2. die in § 4 Abs. 2 genannten Handlungen vorzunehmen.

(3) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Schutz der Zone II

(1) In der Zone II ist es verboten,

1. die in § 4 Abs. 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 und 2 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. bauliche Anlagen, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung wesentlich zu ändern,
3. Straßen, Bahnlinien und sonstige Verkehrsanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
4. Beweidung durchzuführen,
5. Jauche- und Güllebehälter, Dungstätten oder Gärfuttersilos zu errichten oder wesentlich zu ändern,
6. Mineraldünger und Pflanzenschutzmittel zu lagern,
7. Schmutzwasser und unbehandeltes Niederschlagswasser durchzuleiten,
8. Dräne herzustellen oder wesentlich zu ändern,
9. gesammeltes verunreinigtes Niederschlagswasser zu versickern,
10. Frostschutzberegnungen durchzuführen, sofern innerhalb eines Zeitraumes von zwei Monaten zuvor Pflanzenschutzmittel oder Düngemittel ausgebracht worden sind,
11. Zeltlager, Campingplätze oder Sportanlagen zu errichten oder wesentlich zu ändern,
12. Sprengungen vorzunehmen,
13. mit Stoffen der WGK 2 und 3 umzugehen oder diese zu transportieren; ausgenommen ist der Transport, die oberirdische Lagerung von bis zu 5 m³ sowie die Verwendung von Heizöl und Dieselmotorkraftstoff für den häuslichen und gewerblichen Bedarf der Bevölkerung sowie der landwirtschaftlichen und erwerbsgärtnerischen Betriebe in der Zone II,
14. feste und flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sowie in der Zeit vom 15. September bis zum 31. Januar des folgenden Jahres stickstoffhaltigen Mineraldünger aufzubringen, einzuarbeiten oder abzulagern.

(2) § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 7 **Schutz der Zone I**

(1) In der Zone I ist es verboten,

1. die in den §§ 4, 5 und 6 genannten Handlungen vorzunehmen,
2. Fahr- und Fußgängerverkehr zuzulassen,
3. land- und forstwirtschaftliche sowie gartenbauliche Nutzung durchzuführen,
4. Dünge- und Pflanzenschutzmittel anzuwenden,

5. Anlagen zu errichten oder zu betreiben, die nicht der Errichtung, dem Betrieb oder der Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen dienen.

(2) Alle für den Betrieb, die Wartung und die Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Wasserversorgungsanlagen erforderlichen Maßnahmen sind so durchzuführen, dass eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Zulässig sind geringfügige nachteilige Veränderungen der Eigenschaften des Grundwassers, sofern dieses unverzüglich nach Abschluss der Wartungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen aus dem Grundwasserleiter entfernt wird.

§ 8

Allgemeine Regelungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln durch die Landwirtschaft und im Erwerbsgartenbau

(1) Der Einsatz von Düngemitteln hat sich am Nährstoffbedarf der angebauten Pflanzen sowie am Nährstoffgehalt des Bodens zu orientieren. Bei der Bemessung der Stickstoff-Düngung ist vom Gesamtstickstoffgehalt der Düngemittel auszugehen. Es gelten die Regelungen der Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2007 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), soweit sich aus den folgenden Bestimmungen keine zusätzlichen Anforderungen ergeben.

(2) Bei Ermittlung der Stickstoffnachlieferung aus der Vorkultur sind nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a DüV die in Anlage 2, Tabelle 1, der Düngeverordnung angegebenen Werte heranzuziehen. Zusätzlich ist eine zum Umbruch von Ackergrünland ausgebrachte Stickstoff-Düngemenge anzurechnen (§ 10 Abs. 2).

(3) Anstelle der Werte der Anlage 2, Tabelle 2, der Düngeverordnung ist die pflanzennutzbare Stickstoff-Lieferung aus mineralischen Stickstoffgaben nach der Ernte der letzten Hauptfrucht auf die zulässige Stickstoffdüngemenge der Kulturart oder bei Stickstoffgaben zu Zwischenfrüchten auf die nachfolgende Kulturart vollständig anzurechnen. Für organische Stickstoffgaben findet Absatz 5 entsprechende Anwendung.

(4) Eine Begrenzung der Anrechnung der Stickstoffnachlieferung aus Ernteresten der Vorfrucht und aus Zwischenfrüchten sowie aus organischer und mineralischer Düngung nach der Ernte der letzten Hauptfrucht nach Anlage 2, Tabelle 1 und 2, der Düngeverordnung auf in der Summe höchstens 40 kg N/ha ist nicht zulässig.

(5) Für die Ausnutzung des Stickstoffs aus organischen Düngemitteln gelten für flüssige stickstoffhaltige organische Nährstoffträger im Ausbringungsjahr die Werte der Anlage 3 der Düngeverordnung. Im Folgejahr sind, mit Ausnahme von Jauche, weitere 20% des Gesamtstickstoffgehaltes bei der Düngung anzurechnen. Für feste stickstoffhaltige organische Nährstoffträger sind im Ausbringungsjahr einmalig 50% des Gesamtstickstoffgehaltes anzurechnen. Ergeben sich nach Satz 1 bis 3 niedrigere Anrechnungswerte als nach Anlage 2, Tabelle 2, der Düngeverordnung, sind mindestens die dort genannten Stickstoff-Lieferungen anzurechnen.

(6) Moorböden dürfen nur als Dauergrünland landwirtschaftlich genutzt werden. Auf ihnen dürfen stickstoffhaltige Düngemittel nur bis zum 30. Juni ausgebracht werden.

Anl. 2 (7) Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen sind unter Verwendung des als Anlage 2 beigefügten Formblattes schlagbezogene Aufzeichnungen zu fertigen. Die Landrätin oder der Landrat des Kreises ... als untere Wasserbehörde kann andere Formen der Aufzeich-

nung, insbesondere in automatisierten Dateien, zulassen. Die Angaben sind unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen nach Durchführung der Bewirtschaftungsmaßnahmen oder nach dem Vorliegen der notwendigen Informationen in die Kartei aufzunehmen. Die Schlagkartei mit den Aufzeichnungen der durchgeführten schlagspezifischen Stickstoff-Düngungen und die Dokumentation der jährlichen schlagspezifischen Ertragserfassung im Mais (§ 8 Abs. 2) sind bis zum 30. November des Jahres der Landrätin oder dem Landrat des Kreises ... als untere Wasserbehörde vorzulegen.

§ 9

Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzten Ackerflächen

(1) Zu Winterraps, Wintergerste, Fröhsaaten von Winterweizen, Winterroggen und Wintertriticale sowie zur Strohrotte ist nach der Ernte der letzten Hauptfrucht eine Stickstoffdüngung von höchstens 40 kg N/ha zulässig. Stickstoffgaben zur Strohrotte sind darüber hinaus nur zulässig, sofern danach eine Herbstsaat erfolgt. Zu Zwischenfrüchten und Untersaaten ist eine Stickstoffdüngung unzulässig.

(2) Zur Bemessung der Düngemenge ist für Mais eine Ertragserfassung mittels technischer Einrichtungen (insbesondere Wiegung mit Umrechnung auf Ertrag in dt Trockenmasse/ha oder Ertragserfassung beim Erntevorgang in dt Trockenmasse/ha) vorzunehmen. Das Mittel der letzten drei Erntejahre gilt als Berechnungsgrundlage für die Düngplanung. Liegt noch keine Ertragserfassung für drei Erntejahre vor, sind die „Richtwerte für die Düngung“, der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15 -17, 24768 Rendsburg, in der jeweils geltenden Fassung als Berechnungsgrundlage für die Düngplanung verbindlich zu Grunde zu legen.

(3) Auf Ackerflächen ist eine ganzjährige Bodenbedeckung sicherzustellen. Die Einsaat von Zwischenfrüchten hat bis zum 15. September, nach Mais und Rüben bis zum 10. Oktober, zu erfolgen. Nach Mais und Rüben ist abweichend von Satz 1 auch die Bodenruhe zulässig. Der Umbruch einer Untersaat oder Zwischenfrucht darf erst unmittelbar vor der nachfolgenden Bestellung erfolgen. Erfolgt nach der Ernte der Hauptfrucht keine Herbstbestellung mit einer Hauptfrucht, ist eine Bodenbearbeitung bis zu einer Bodentiefe von maximal 10 cm nur zulässig, wenn anschließend eine Zwischenfrucht ausgebracht wird.

§ 10

Bewirtschaftung und Stickstoff-Düngung von Grünland

(1) Die Ermittlung des Stickstoffbedarfs für die verschiedenen Nutzungsformen des Grünlandes (Grünland mit reiner Schnittnutzung, Mähweiden und Weiden) richtet sich nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Anlage 1 der Düngverordnung. Die hierzu ergangenen konkretisierenden „Richtwerte für die Düngung“ der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Am Kamp 15 - 17, 24768 Rendsburg, sind in der jeweils geltenden Fassung der Ermittlung verbindlich zu Grunde zu legen.

(2) Zum Umbruch von Ackergrünland dürfen mit stickstoffhaltigen organischen Nährstoffträgern nur bis zu 60 kg N/ha ausgebracht werden.

§ 11

Erwerbsgartenbau

- Anl. 3** Auf Flächen, die für den Anbau von Zierpflanzenbau-, Baumschul- und Staudengärtnerkulturen genutzt werden, ist § 8 Abs. 7 Satz 1 nicht anzuwenden. Über die Bewirtschaftung der Nutzflächen ist unter Verwendung des als Anlage 3 beigelegten Formblattes eine Quartierdatei zu fertigen; § 8 Abs. 7 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 12 Genehmigung

Über die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 entscheidet auf Antrag die Landrätin oder der Landrat des Kreises ... als untere Wasserbehörde. Ist ein bergrechtlicher Betriebsplan erforderlich, entscheidet die zuständige Bergbehörde im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat des Kreises Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Nebenbestimmungen im Sinne von § 107 des Landesverwaltungsgesetzes vermieden oder ausgeglichen werden kann. § 4 Abs. 1 Nr. 8 und 9 bleibt unberührt. § 13 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13 Ausnahmen

Die Landrätin oder der Landrat des Kreises ... als untere Wasserbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Ge- und Verboten der § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1 sowie §§ 8 bis 10 zulassen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Ge- oder Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führt und das Wohl der Allgemeinheit nicht entgegensteht

und eine schädliche Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch Schutzvorkehrungen verhindert werden kann. § 12 Satz 2 gilt entsprechend. Die Ausnahme kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor einer schädlichen Verunreinigung oder einer sonstigen nachteiligen Veränderung seiner Eigenschaften zu schützen, die bei der Erteilung der Ausnahme nicht voraussehbar war. § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG bleibt unberührt.

§ 14 Duldungspflichten

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die Maßnahmen der Wasserbehörde zu dulden (§ 83, § 110 Abs. 1 LWG und § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c WHG) und insbesondere zuzulassen, dass

1. der Zustand und die Nutzung des Wasserschutzgebietes überwacht und in diesem Rahmen Maßnahmen zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens getroffen werden,

2. bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen auf ihre Rechtmäßigkeit oder daraufhin überprüft werden, ob Auflagen erfüllt und Verbote beachtet werden,
3. Zäune, Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

Wenn Aufgaben nach Satz 1 Nr. 1 hinsichtlich der Überwachung des Zustandes und der Nutzung des Wasserschutzgebietes oder nach Satz 1 Nr. 3 im Rahmen der Selbstüberwachung durch das Wasserversorgungsunternehmen wahrgenommen werden, haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken die zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. eine gemäß § 4 Abs. 1 oder § 5 Abs. 1 genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung gemäß § 12 vornimmt,
 2. eine gemäß § 4 Abs. 2, § 5 Abs. 2, § 6, § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 5, § 8 Abs. 6, § 9 Abs. 3 oder § 10 Abs. 3 verbotene oder für nur beschränkt zulässig erklärte Handlung ohne die Ausnahme gemäß § 13 vornimmt oder
 3. die gemäß § 8 Abs. 2 bis 5, § 9 Abs. 1, 2 Satz 2 und § 10 Abs. 1 und 2 einzuhaltenden Grenz- und Anrechnungswerte bei der Stickstoffdüngung landwirtschaftlich genutzter Flächen nicht berücksichtigt oder überschreitet.
- (2) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a Buchst. b WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 oder § 6 Abs. 2 kein Anlagenkataster erstellt oder
 2. der Vorschrift des § 8 Abs. 7 oder § 11 über die Führung einer Schlagkartei oder Quartier-Datei zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatz 1 mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 €, in den Fällen des Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

§ 15 Ausgleich

Soweit diese Verordnung Handlungspflichten begründet oder erhöhte Anforderungen festsetzt, gilt für den Ausgleich der dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile (§ 52 Abs. 5 WHG, § 104 LWG) die Ausgleichsverordnung vom 24. Juni 2010 *aktualisieren!!* (GVOBl. Schl.-H. S. 515).

§ 16 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Dr. Robert Habeck
Minister für Energiewende,
Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume

Einzelschlagaufzeichnung für Acker- und Grünlandnutzung (Teil 1) Anlage 2, Seite 1

Muster-WSG-Verordnung

Wasserversorgungsunternehmen:

Betrieb:	Erntejahr:	Wasserschutzgebiet:	
Schlagname:	Feldblock:	Bodenart:	Humus:
Kulturart:	Saattermin (Frühsaat):	Gemarkung:	Flur:
Vorfrucht:	Zwischenfrucht:	Ein Ertrag der letzten beiden Ernten der	

Berechnung des Stickstoffbedarfs (gemäß § 3 DüV, Anlagen 1 bis 3 DüV und § 8 Abs. 2 bis 5 und § 10 Abs. 2)

Ackernutzung:	
Weiden, Weiden auf Moorböden:	
Grünland Schnittnutzung und Mähweide:	
ggf. Berücksichtigung weiterer Einflussfaktoren gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 bis 5 DüV	Begründung:
abzüglich Anrechnungen:	N-Nachlieferung aus Vorkultur einschl. Umbruchmaßnahmen von Grünland
	N-Nachlieferung aus org. Dünger Vorjahr

Zulässige Stickstoff-Düngemenge im WSG (organisch und mineralisch)

Organische Düngung (Stickstoff-Anrechnung: flüssige org. Nährstoffträger: gemäß DüV im Aufbringungsjahr + 2 feste org. Nährstoffträger: 50% im Aufbringungsjahr)

Datum	Düngerart (kg N/dt; m ³)	Düngermenge (m ³ bzw. dt/ha)

Mineralische Düngung (Stickstoff-Anrechnung: mineralische Dünger 100%)

Datum	Düngerart	Düngermenge (m ³ bzw. dt/ha)
-------	-----------	---

Gesamtdüngemenge (organisch + mineralisch):

--	--	--	--

Anlage 3, Seite 1

Muster-WSG-Verordnung

Quartier-Datei

Quartier-Bezeichnung:				Eigenland/Pacht:		
Breite x Länge:.....m		Labor:		Bodenart:		
Gesamtgröße:.....ha		Methode:		Humus (%):		
Kulturjahr	Kultur (mit Reihenab- stand)	Bodenuntersuchungen		Organ. Düngung		Mineralische
		Datum	kg/ha N _{min}	z. B. Stallmist dt/ha, Gründüngung, dt/ha kgN/ha		Gab dt/ha

Anlage 3, Seite 2

Muster-WSG-Verordnung

Quartier-Datei

Jahr:

Quartier-Bezeichnung:				Größe:		
Kultur	Datum	Maßnahme gegen	Präparat (Handelsname)	Aufwandmenge in kg je ha oder l je ha (%)		A

§ 49
Anforderungen an Anlagen in Schutzgebieten

- (1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten dürfen keine Anlagen errichtet und betrieben werden.
- (2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen folgende Anlagen nicht errichtet und folgende bestehende Anlagen nicht erweitert werden:

- 1. Anlagen der Gefährdungsstufe D, -37- Drucksache 144/16
- 2. Biogasanlagen mit einem maßgebenden Volumen von insgesamt über 3 000 Kubikmetern,
- 3. unterirdische Anlagen der Gefährdungsstufe C sowie
- 4. Anlagen mit Erdwärmesonden.

Anlagen in der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen nicht so geändert werden, dass sie durch diese Änderung zu Anlagen nach Satz 1 werden. Satz 1 Nummer 2 gilt nicht, soweit die Überschreitung des Volumens zur Erfüllung der Anforderungen gemäß § 12 der Düngeverordnung an die Kapazität des Gärrestelagers erforderlich ist oder in den Biogasanlagen ausschließlich mit den tierischen Ausscheidungen aus einer eigenen in der weiteren Schutzzone bestehenden Tierhaltung umgegangen wird.

- (3) Unbeschadet des Absatzes 2 dürfen in der weiteren Zone von Schutzgebieten

nur Lageranlagen und Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe errichtet und betrieben werden, die

1. mit einer Rückhalteeinrichtung ausgerüstet sind, die abweichend von § 18 Absatz 3 das gesamte in der Anlage vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen kann, oder
2. doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigesystem ausgerüstet sind.

Abweichend von Satz 1 gelten für die in Abschnitt 3 bestimmten Anlagen nur die dort geregelten Anforderungen; dies gilt nicht für die in §§ 31 und 38 genannten Anlagen sowie die in § 34 genannten Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der Energieversorgung.

- (4) Die zuständige Behörde kann eine Befreiung von den Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 erteilen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert oder das Verbot zu einer unzumutbaren Härte führen würde und
 2. der Schutzzweck des Schutzgebietes nicht beeinträchtigt wird.

(5) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, soweit landesrechtliche Verordnungen zur Festsetzung von Schutzgebieten weiter gehende Regelungen treffen.

